

desobmann. Als Redner der Fachschaft war Fachuntergruppenleiter *Dr. Krebs* eingesetzt. Besonders begrüßt wurde, daß auch der Kulturreferent des Gaues Köln-Aachen, *Crumbach* das Wort ergriff.

In *Leipzig* (wo die Versammlung bereits am 25. Juni stattfand) sprach nach der Eröffnung durch Landesobmann *Dr. Witmann* zunächst Generaldirektor *Dr. Heß*, der Fragen der Gewinnabschöpfung, der Preisbildung und Preisbindung eingehend behandelte. Als Vertreter der Fachschaft sprach Fachuntergruppenleiter *Dr. Tautenhahn*. Der Referent für die Fachschaft Verlag in der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, *v. Kommerstädt*, erläuterte Einzelheiten des Verkehrs mit der

Fachschaft und die Maßnahmen der Reichsschrifttumskammer zur Förderung des Nachwuchses.

In *Stuttgart* leitete der stellvertretende Landesobmann *Jünemann* die Sitzung mit einer Ansprache ein, nach der Fachgruppenleiter *Dr. Beck* das Hauptreferat hielt. Referent *v. Kommerstädt* sprach über Nachwuchsfragen und die besonderen Anforderungen des Krieges.

In *Wien* wurde die Versammlung von Landesobmann *Kuhnert* geleitet, der als Vertreter der Fachschaft Fachgruppenleiter *Karl Heinrich Bischoff* begrüßen konnte, dessen Ausführungen mit lebhafter Zustimmung aufgenommen wurden.

Dr. K. Ludwig

Umschau in Wirtschaft und Recht

Art der Steuerzahlung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es dringend erwünscht, daß Steuern nicht am Schalter der Finanzkasse oder der Zollkasse, sondern nur durch Postschecküberweisung, im Giroverkehr, durch Banküberweisung oder durch Steuerzahlkarte entrichtet werden. Der Steuerpflichtige muß bei jeder Zahlung auf dem Zahlungsabschnitt die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, angeben.

Vereinfachungsverordnung für das Gerichtswesen

Die Dritte Vereinfachungsverordnung bringt neben Anordnungen für den inneren Betrieb der Gerichte u. a.

1. eine *Vereinfachung der Kostenentscheidung*: Eine Beschwerde gegen den Ansatz von Gerichtskosten ist nicht mehr zulässig. Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, setzt das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen unanfechtbar fest;

2. eine *Erhöhung der Berufungssumme*: Für Entscheidungen, die nach dem 31. Mai 1942 ergehen, wird die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung auf RM 500.— erhöht;

3. den *Ausschluß neuen Vorbringens im Berufungsverfahren*. Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur dann noch zugelassen, wenn ihre Geltendmachung im ersten Rechtszuge auch bei Berücksichtigung der Parteipflicht zu einer sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung nicht zuzumuten war.

Einige Sondervorschriften betreffen die Gebiete des ehemaligen österreichischen Rechts. (Verordnung vom 16. Mai 1942, RGBl. I S. 333.)

Leistungswochen der Hitler-Jugend

Als Ersatz für die Sommerlager werden 1942 in den Standorten der HJ. Leistungswochen im Rahmen der Jugenddienstpflicht durchgeführt. Die berufstätigen Führer und Führerinnen der HJ. haben im allgemeinen zwei Leistungswochen zu leiten. Dieser Einsatz ist der Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt gleichzustellen, so daß diese Führer und Führerinnen Anspruch auf den achtzehntägigen Urlaub haben. — Das Gleiche gilt für die Teilnahme an einem „Wehrtüchtigungslager der HJ.“, wenn es länger als zehn Tage dauert. Damit die Beteiligung der Jugendlichen an den Leistungswochen und den Wehrtüchtigungslagern ermöglicht werden kann, wird erwartet, daß die Betriebsführer bei der Urlaubsplanung ihrer Gefolgschaftsmitglieder rechtzeitig mit dem Führer des Bannes oder mit dem zuständigen Standortführer der HJ. Fühlung nehmen. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. April 1942, Reichsarbeitsblatt I Seite 238.)

Das neue Mutterschutzgesetz

Damit die im Erwerbsleben stehende Mutter die Pflichten ihrer Mutterschaft ungefährdet erfüllen kann, ist ein neues Mutterschutzgesetz erlassen worden, das am 1. Juli 1942 in Kraft tritt und auch in den eingegliederten Ostgebieten gilt. Dieses Gesetz — (vom 17. Mai 1942, Ausführungsverordnung vom gleichen Tage, RGBl. I S. 321 ff.) — ist in Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig Frauen beschäftigt werden, an geeigneter Stelle *zur Einsicht auszulegen*.

Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind, auch nicht mit Arbeiten, deren durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt. Das Gesetz gilt zunächst für weibliche Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben und Verwaltungen. Einzelne Vorschriften können auf Hausgehilfinnen und Hausangestellte, auf Heimarbeiterinnen und andere Frauen ausgedehnt werden. Werdende Mütter sind in den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft auf ihr Verlangen von jeder Arbeit zu befreien; bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft dürfen Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen, nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.

Werdende und stillende Mütter dürfen mit *Mehrarbeit* nicht in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Die Gewerbeaufsicht kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Inhaberinnen offener Verkaufsstellen, die kein Verkaufspersonal beschäftigen, sind berechtigt, ihre Geschäfte während der letzten sechs Wochen vor und während der ersten zwölf Wochen nach der Niederkunft geschlossen zu halten. Sie haben die Dauer der Geschäftsschließung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit nach näheren Vorschriften freizugeben, ohne daß ein Lohnausfall eintritt.

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft sind *Kündigungen unwirksam*, wenn dem Betriebsführer die Schwangerschaft oder Niederkunft bekannt war oder unverzüglich mitgeteilt wird. Dies gilt nicht, wenn die Frau mit der Kündigung einverstanden ist oder der Reichstreuhänder der Arbeit aus wichtigem Grunde die Kündigung zuläßt. Frauen in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten während der letzten 6 Wochen und der ersten 6 Wochen nach der Niederkunft ein *Wochengeld* in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 13 Wochen, mindestens RM 2.— täglich. Stillende Mütter erhalten das Wochengeld für 8 Wochen und außerdem ein *Stillgeld* von RM —.50 täglich bis zu 26 Wochen. Den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist während der Schutzfristen *das regelmäßige Arbeitsentgelt* weiterzugewähren. Für die Berechnung der Sechswochenfrist ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend. Werdende Mütter sollen ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag ihrer Niederkunft mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Verlangt der Betriebsführer ein Zeugnis, hat er die Kosten dafür zu tragen. Der Betriebsführer hat die Schwangerschaft wiederum unverzüglich dem Arbeitsamt zu melden.

Um die *Betreuung von Kindern* der erwerbstätigen Frauen sicherzustellen, werden Bestimmungen über die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten getroffen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis.